

RAin Dr. König • Niehorster Straße 72 • 33334 Gütersloh

Rechtsanwälte  
Klaas & Kollegen  
Eichendorffstraße 25  
47800 Krefeld  
Und  
Rechtsanwalt  
Christian Goergens  
An der Engesohde 4  
30173 Hannover

Dr. Cosima König

Rechtsanwältin

Mediatorin

(Universität Bielefeld)

Supervisorin

Niehorster Straße 72  
33334 Gütersloh

Telefon 05241/68033  
Telefax 05241/68044  
cosima.koenig@t-online.de

Sparkasse Gütersloh  
IBAN DE66 4785 0065 0015 4780 10  
BIC WELADED1GTL

Steuer Nummer: 351/5128/0183

15. Juli 2023

Datei: Klaas\_n-CK458.docx

Aktenzeichen: 32/23-CK-VS7/23

## IPZV Verbandsschiedsgericht 1. Kammer

### Beschluss

In dem Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz

IPZV e.V., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den  
Vorstandsvorsitzenden Peter Nagel, Hildesheimerstraße, 193 A, 30880 Laatzen,

Verfügungskläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Christian Goergens, An der Engesohde 4, 30173  
Hannover

gegen

Teresa Schmelter, Kiebitzpohl 46, 48291 Telgte,

Verfügungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Klaas & Kollegen, Eichendorffstr. 25, 47800 Krefeld.

**Aktenzeichen VS 7/23**

hat die 1. Kammer des Verbandsschiedsgerichts des IPZV in der Besetzung Dr. Cosima König als Vorsitzende und Kirsten Schmidt als Beisitzerin und Jürgen Griffel als Beisitzer am 15.07.2023 beschlossen:

1. Die Verfügungsbeklagte Teresa Schmelter wird mit ihrem Pferd Sprengja frá Ketilsstöðum ab sofort für die Dauer von sechs Wochen gesperrt und darf nicht an Sportwettbewerben des IPZV teilnehmen.
2. Die Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

**Begründung:**

Die Verfügungsbeklagte ist die Reiterin des Pferdes Sprengja frá Ketilsstöðum.

Dem Pferd Sprengja frá Ketilsstöðum fehlt am linken Huf vorne ein nicht unerhebliches Stück Horn. Es ist gerichtsbekannt, dass verschiedene Tierärzte zu unterschiedlichen Anlässen in der jüngeren Vergangenheit ihre Beurteilung hinsichtlich dieses Defekts im Huf abgegeben haben. Der Verbandstierarzt und Tierschutzbeauftragte des IPZV e.V. Dr. Georg Veith hat anlässlich des Turniers in Lingen vom 8.-11.6.2023 eine „fit to compete“ Prüfung der Stute Sprengja frá Ketilsstöðum begleitet, die der dortige Turniertierarzt, Dr. Wesseling -Tierärztliches Kompetenzzentrum Karthaus GmbH - vorgenommen hat. Herr

Dr. Wesseling ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Pferd eine geringgradige Lahmheit aufweist und deshalb zu dem Zeitpunkt für den Turniersport nicht einsetzbar und vom Wettkampf ausgeschlossen war.

Um sich von dem weiteren Verlauf und von der Frage, ob die Stute Sprengja frá Ketilsstöðum inzwischen „fit to compete“ war, zu überzeugen, erschien der Verbandstierarzt Dr. Georg Veith am 1.7.2023 gegen 9:00 Uhr morgens auf dem Turniergelände der NRW-Meisterschaft, die auf dem Gelände des Gestüts Federath vom 29.06.-2.7.2023 stattfand. Dort wurde ihm der Zutritt von dem Turnierleiter Styrmir Árnason verwehrt. Der Verlauf dieser Episode kann hier dahinstehen, weil er nicht entscheidungserheblich ist. Unstreitig wusste die Verfügungsbeklagte, dass der Verbandstierarzt außerhalb des Turniergeländes das Pferd Sprengja frá Ketilsstöðum untersuchen wollte und daran gehindert war, das Turniergelände zu betreten. Sie befand sich zu diesem Zeitpunkt mit dem Pferd auf dem Turniergelände und hat bekundet, dass sie das Pferd nicht noch einmal zu einer Untersuchung in die Hände des Verbandstierarztes Dr. Veith geben werde, weil das Pferd bereits von dem Turniertierarzt „fit to compete“ untersucht worden sei und eine zweite Untersuchung nach Rücksprache mit ihrem Rechtsanwalt nicht statthaft sei. Sie werde das Pferd auch bei ausdrücklicher Anweisung nicht noch einmal untersuchen lassen. Hierbei handelt es sich um offenkundige Tatsachen, die die Verfügungsbeklagte selbst auf Instagram gepostet und so veröffentlicht hat, dass dies für viele Personen einsehbar und erkenntlich war. So auch für das Gericht. Davon unabhängig hat der Verfügungskläger Auszüge aus diesem Instagram-Post der Verfügungsbeklagten vorgetragen und zur Akte gereicht.

Der Verfügungskläger hat die Darstellung der Frau Claudia Temmeyer glaubhaft gemacht durch eigenhändig unterzeichnete eidesstattliche Versicherung der Frau Claudia Temmeyer. Das Original liegt dem Gericht vor.

Der Verfügungskläger beantragt,

Sprengja frá Ketilsstöðum und deren Reiterin Theresa Schmeiter ab sofort zu sperren.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

In der Gewährung rechtlichen Gehörs hat die Verfügungsbeklagte insbesondere darauf hingewiesen, dass eine Medikationskontrolle zu keinem Zeitpunkt angeordnet worden sei. Sie ist darüber hinaus der Ansicht, dass sie das Pferd für eine zweite Überprüfung des Gesundheitszustandes nicht hätte vorführen müssen. Im Übrigen wird auf den schriftlichen Vortrag der Parteien Bezug genommen.

Der Antrag ist zulässig und im Wesentlichen begründet.

Der Verfügungskläger hat den Antrag formgerecht schriftlich mit Einwurf-Einschreiben der Vorsitzenden der 1. Kammer des Verbandsschiedsgerichts am 13.07.2023 zugestellt (§ 12 Abs. 1 Satz 1, der Rechts- und Verfahrensordnung des IPZV e.V. in der Fassung vom 23.4.2023, eingetragen beim Amtsgericht Hannover am 7.9.2022 : im folgenden: RuVO).

Der Verfügungsbeklagten ist der Antrag am 14.07.2023 per BeA 12.38 Uhr zugestellt worden. Das gem. § 8.2 RuVO erforderliche rechtliche Gehör ist der Verfügungsbeklagten durch Telefonat der Vorsitzenden der 1. Kammer des Verbandsschiedsgerichts mit dem Prozessbevollmächtigten der Verfügungsbeklagten am 14.07.2023 um 12.53 Uhr mit der Erörterung der Sachlage und der Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 15.07.2023 8.00 Uhr gewährt worden. Der Prozessbevollmächtigte der Verfügungsbeklagten erklärte, dass ihm diese Frist ausreiche und hat innerhalb dieser Frist Stellung genommen.

Das Verbandsschiedsgericht ist nach § 5.9 RuVO allein zuständig. Die Sperre fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Turnierschiedsgerichts, weil hier nicht eine Untersuchung des Turniertierarztes im Rahmen der Veranstaltung, sondern durch den Verbandstierarzt anlassbezogen stattfinden sollte.

Die Angelegenheit ist eilbedürftig. Der nächste Start des Pferdes Sprengja frá Ketilsstöðum ist von der Verfügungsbeklagten für den 15.07.2023 ab 16.20 Uhr anlässlich der Deutschen Meisterschaft für Islandpferde in Neuler geplant.

Die Verfügungsbeklagte hat sich regelwidrig verhalten. Sie hätte eine nochmalige Untersuchung des Pferdes Sprengja frá Ketilsstöðum durch den Verbandstierarzt durchführen lassen müssen.

Nach § 25.7.1 A I Allgemeine Bestimmungen, Nationale Bestimmungen des IPZVe.V. gültig ab 1.1.2023 haben nicht nur die auf dem Turnier amtierenden Richter und der Turniertierarzt das Recht, eine Untersuchung eines Pferdes anzuordnen, sondern auch der Verbandstierarzt. Das Pferd befand sich auf dem Turniergelände. Wegen seiner Vorbefasstheit und seiner zumindest anlässlich der Untersuchung des Pferdes auf dem Turnier in Lingen erlangten Kenntnisse konnte der Verbandstierarzt eine allgemeine Verfassungsveränderung im Sinne des § 25.7 A I Allgemeine Bestimmungen, Nationale Bestimmungen des IPZVe.V. gültig ab 1.1.2023 anordnen. Er durfte davon ausgehen, dass der Defekt am Huf zumindest überprüft werden musste. Dies insbesondere im Hinblick darauf dass nach gerichtsbekanntem eigenen Vortrag der Verfügungsbeklagten durch den Tierarzt Dr. Roggel lt. Attest vom 15.05.2023 eine entzündungshemmende und schmerzlindernde Therapie versucht worden war und auf dem Turnier in Lingen noch eine geringgradige Lahmheit festgestellt worden war.

Die Untersuchung konnte außerhalb des Turniergeländes verlangt werden.

§ 25.7.1 der AI Nationalen Bestimmungen verlangt lediglich, dass das Pferd sich auf dem Turniergelände zum Zeitpunkt der verlangten Untersuchung befinden musste – nicht, dass die Untersuchung auf dem Turniergelände hätte stattfinden müssen. Hier war die Entfernung vom Turniergelände fußläufig und damit zumutbar. Anders als die Verfügungsbeklagte es darstellt, wäre die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen gewesen. Auch auf dem Turniergelände gibt es keine explizite Stelle, an der untersucht wird, sondern ggf. da, wo das Pferd gerade steht und die Öffentlichkeit kann dabei sein. Insoweit besteht kein Unterschied.

Es kann hier dahinstehen, ob eine solche Untersuchung nur „angeboten“ oder „angeordnet“ worden ist. Die Verfügungsbeklagte hat erklärt, dass sie der Anweisung ohnehin keine Folge geleistet hätte. Damit hat sie ihr Pferd der Untersuchung im Rahmen des § 25.7 der A I allgemeine Bestimmungen. Nationale Bestimmungen des IPZVe.V. gültig ab 1.1.2023 entzogen. Diese Bestimmungen begrenzen die Überprüfung und Untersuchung eines Pferdes pro Turnier in keiner Weise auf eine einmalige Aktion. Vielmehr ist es grundsätzlich möglich, ein Pferd aus verschiedenen Anlässen mehrfach zu untersuchen.

Ob darüber hinaus eine Verweigerung der Medikationskontrolle durch die Verfügungsbeklagte vorliegt, kann dahinstehen. Allerdings weist das Gericht darauf hin, dass eine Medikationskontrolle nicht zuletzt angesichts des langen Krankheitsverlaufs und verschiedener Therapieansätze durch den Verbandstierarzt angezeigt gewesen wäre. Diese Kontrollen fallen in den ureigensten Aufgabenbereich des Verbandstierarztes.

Es war eine Sperre auszusprechen. §11 Abs. 5 der Satzung des IPZVe.V. vom 23.04.2022, eingetragen beim Amtsgericht Hannover am 7.9.2022 gibt dem Verbandsschiedsgericht einen Spielraum an Ordnungsmaßnahmen – u.a. die Sperre. Die Verweigerung der Untersuchung durch den Verbandstierarzt kann nicht zuletzt angesichts der satzungsgemäßen Ziele des Verfügungsklägers im Rahmen des Tierschutzes und des internationalen Prinzips des „wellfare of the horse“ nicht folgenlos bleiben. Die diesbezüglichen Kontrollmechanismen würden dann zum Spielball der Akteure und das ist nicht im Sinne des Pferdes.

Die Sperre war zeitlich zu begrenzen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und im Hinblick darauf, dass die Hauptsache nicht vorweggenommen werden darf, hält das Gericht eine Sperre von 6 Wochen für angemessen und erforderlich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 30 i.V.m. §1.3 RuVO, §§ 91 ff. ZPO.

Die Streitwertfestsetzung entspricht § 30 Abs.1 RuVO unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um ein einstweiliges Verfahren handelt.

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde bei der 2. Kammer des Verbandsschiedsgerichts zulässig (§ 29.1 RuVO i.V.m. §11.2 der Satzung des IPZV).

15.7.2023 1.Kammer des IPZV-Verbandsschiedsgericht

Dr. Cosima König  
Vorsitzende

Kirsten Schmidt  
Beisitzerin

Jürgen Griffel  
Beisitzer